

## Steuertipp Mobilfunktelefone für Arbeitnehmer, Homeoffice, privater Anteil.

Insbesondere viele Bürojobs haben sich in den letzten zwei Jahren in das Homeoffice verlagert. Das legt nahe, dass der Arbeitnehmer die Möglichkeit haben soll, mit einem Mobilfunkgerät kommunizieren zu können. Das kann sowohl die Telefonkommunikation wie auch Mobilfunkdaten z. B. für Internetnutzung und Email umfassen. Die Vorteile für beide Seiten sind erheblich.

Der Arbeitnehmer – sofern er kein betriebliches Mobilfunktelefon bekommt – kann den betrieblichen Anteil der Mobilfunkkosten in seiner Steuererklärung pauschal mit bis zu 20%, allerdings monatlich nur bis zu 20€ pauschal ansetzen oder statt Pauschalierung nachgewiesene Einzelkosten ansetzen. Der Betrag läuft ins Leere, sofern die Arbeitnehmer Werbungskostenpauschale von derzeit 1230€ - ab 01. Januar 2023 gültig - nicht erreicht wird.

In der Regel bekommt der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber ein Mobilfunktelefon nebst Vertrag für Telefonate und Mobilfunkdaten gestellt. Ein bereitgestelltes Diensthandy ist im klassischen Sinn kein geldwerter Vorteil und es gilt auch dann nicht als Sachbezug, wenn der Arbeitnehmer es privat nutzen darf. Er muss es deshalb nicht als Vergütungsbestandteil versteuern.

In der Übergangsphase der letzten zwei Jahre kam es vor, dass Betriebe, bei denen Homeoffice nicht üblich war, schnell reagieren mussten. Sie haben kurzerhand das private Mobiltelefon des Arbeitnehmers gekauft und die Kosten für den bestehenden vom Arbeitnehmer abgeschlossenen Mobilfunk-Vertrag bis zu einer vereinbarten pauschalen Höhe erstattet. Das Eigentum des Mobiltelefons ging also nach Bürgerlichen Gesetzbuch an den Arbeitgeber über, selbst wenn das Mobiltelefon nur für 1 € gekauft wurde. Reparaturen und Wartungskosten gingen ebenfalls auf Kosten des Arbeitgebers über. Der Arbeitgeber schloss eine „Ergänzende Vereinbarung zum Arbeitsvertrag Handykosten“ bzw. „Anlage zum Arbeitsvertrag Mobiltelefon-Überlassungsvertrag“ mit jedem Arbeitnehmer ab, der automatisch mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses endete. Die Arbeitnehmer hatten demgegenüber keine Möglichkeit, über die Geräte zu verfügen. Ihnen war ausweislich der mit dem Arbeitgeber abgeschlossenen Verträge lediglich der Gebrauch der Geräte während des laufenden Arbeitsvertrags gestattet, auch für private Zwecke. Wirtschaftlich trägt der Arbeitgeber die Verbindungsentgelte nicht nur dann, wenn er den Mobilfunkvertrag selbst abgeschlossen hat, sondern auch dann, wenn er die Verbindungsentgelte seinen Arbeitnehmern erstattet. Dieses Ergebnis entspricht auch der Intention des Gesetzgebers, die privat veranlassten Kommunikationskosten der Arbeitnehmer bei der Benutzung betrieblicher Telekommunikationsgeräte in ihrer Gesamtheit steuerfrei zu stellen, wie der Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 23. November 2022, VI R 50/20 feststellte.

**Praxistipp:** Obwohl es mehrere Möglichkeiten gibt, die Arbeit des Arbeitnehmers hinsichtlich mobiler Kommunikation zu erleichtern: Klare Verhältnisse und Unstreitigkeiten bei einer eventuellen Lohnsteuer-Außenprüfung können erreicht werden, indem der Arbeitgeber sowohl Geräte als auch Verträge beschafft.

Wir freuen uns, Sie auch zur persönlichen Beratung in unseren Büros mit Terminvereinbarung treffen zu können.

Dipl.- Kfm.

**Gerhard Güllich GmbH**

Steuerberatungsgesellschaft

Kanzlei Hilpoltstein

Bürozeiten:

Mo.-Do. 7:30-16:30

Fr. 7:30-12:30

[Kontakt:](#)

Dipl.- Kfm.

**Gerhard Güllich**

Steuerberater

Kanzlei Erlangen

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH  
Steuerberatungsgesellschaft

Ohmstraße 9

91161 Hilpoltstein

Tel. 09174 / 47 96 – 0

Fax 09174 / 47 96 50

[guellich.info](http://guellich.info) Email: [hip@guellich.info](mailto:hip@guellich.info)



**Jetzt DIGITAL mit  
unseren  
Steuerkanzleien  
abwickeln.**

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich  
Steuerberater

Äußere Brucker Straße 51

91052 Erlangen

Tel. 09131 / 80 83 – 0

Fax 09131 / 80 83 33

[guellich.info](http://guellich.info) Email: [er@guellich.info](mailto:er@guellich.info)

